

# **Satzung der Gerhard Jaeck Stiftung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen

### **Gerhard Jaeck Stiftung**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Jugendhilfe sowie mildtätiger Zwecke insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die schwer erkrankt sind und aufgrund ihres sozialen oder persönlichen Umfelds einer besonderen Zuwendung bedürfen. Dies schließt eine geeignete Begleitung der betroffenen Familien und ihrer Angehörigen ein.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S. von § 58 Nr.1 Abgabenordnung, insbesondere zur Verwendung für Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen sowie für geeignete Maßnahmen der Erholung und Genesung soweit keine Rechtsansprüche gegenüber Krankenkassen oder öffentlichen Stellen bestehen. Dies schließt die Durchführung eigener Maßnahmen bzw. direkte finanzielle Unterstützung an bedürftige Personen i.S. von § 53 Abgabenordnung ein, soweit kein anderer geeigneter als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter (Mit-) Träger dafür gefunden wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von 50.000 (fünfzigtausend) EURO. Dem Stiftungsvermögen sollen nach dem Ableben der Stifterin entsprechend ihrem Testament vom 23. Februar 2008 weitere Werte zufließen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vorstand, Vorsitz**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft durch die Stifterin berufen ansonsten ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
- (4) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich vom Vorstand durch Zuwahl zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.

Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung alleine weiter.

- (5) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende des Gründungsvorstands ist die Stifterin Frau Waltraud Söhnel Jaeck auf Lebenszeit.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter allein.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben. Sie sind vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit.

- (4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

### **§ 8 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig durch Stimmabgabe aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist der Name der Gerhard Jaeck Stiftung in geeigneter Weise beizubehalten.
- (4) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 9 Staatsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch das Land Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
  2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den

.....

(Unterschrift der Stifterin)